

Aktuelles

ADR/GGVSEB/GGAV/RSEB: Gefahrgut-Update

Das Gefahrgutrecht für den Straßenverkehr ändert sich im Rhythmus von 2 Jahren. Folgende Vorschriften und Richtlinien sind u.a. von diesem regelmäßigen Wandel betroffen:

ADR

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

GGVSEB

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

GGAV

Gefahrgut-Ausnahmereverordnung

RSEB

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Zusätzlich hat es in den letzten Monaten z.B. auch wegen der Corona-Pandemie weitere Änderungen gegeben. Doch welche dieser Änderungen haben noch Gültigkeit?

Bei vielen Mitmenschen werden verschiedene Themen mit Neuerungen gut im Kopf abgespeichert, ohne sich eventuelle Ablauffristen genauso gut zu merken. In diesem Artikel wird auf ausgewählte Beispiele eingegangen und auf evtl. Ablauftermine hingewiesen.



Duldungsregelung für die Beförderung von Hygiene-Produkten (z.B. Desinfektionsmittel) und medizinischen Produkten, welche als Gefahrgut den Verpackungsgruppen II und III zugeordnet sind.

Folgende Verstöße werden nicht geahndet:

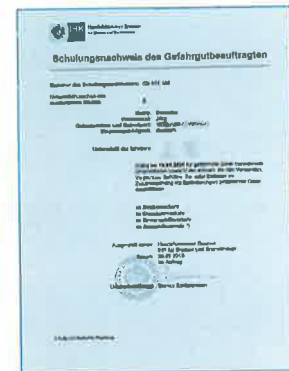
- Die in der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 Spalte 3 ADR angegebenen Mengen werden überschritten, jedoch werden je Beförderungseinheit nicht mehr als 500 L/kg gefährliche Güter befördert.
- Die nach Abschnitt 5.4.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe a ADR vorgeschriebenen Papiere werden nicht mitgeführt.
- Eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 in Verbindung mit Abschnitt 8.2.3 ADR ist nicht erfolgt.
- Die nach Gefahrstoffrecht gekennzeichneten Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen werden ohne ihre Außenverpackung befördert und das Versandstück ist nicht nach Kapitel 5.2 ADR gekennzeichnet und bezettelt.
- Die Beförderungseinheit ist nicht mit einem tragbaren Feuerlöschgerät mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver nach Unterabschnitt 8.1.4.2 ADR ausgerüstet.



So ergaben sich Beförderungen mit Befreiungen von fast allen Gefahrgutvorschriften obwohl diese Transporte durchaus kennzeichnungspflichtig (mit orangefarbenen Tafeln) sein konnten.

Diese Duldungsregel war bis zum 31.03.2021 befristet.

Da wegen der Pandemie viele Kurse oder Prüfungen nicht durchgeführt werden konnten, hat es für Gefahrgut-Fahrpersonal mit ADR-Schulungsbescheinigung sowie Gefahrgut-beauftragte die Möglichkeit gegeben, trotz abgelaufenen Schulungsbescheinigungen weiterhin legal im Einsatz zu bleiben.



Diese Möglichkeiten waren mit zwei Verlängerungen gültig und wurden auch von einigen anderen ADR-Vertragsstaaten bis maximal 01.10.2021 zur Anwendung gebracht.



Für die Anwendung des Leitfadens zur Nutzung des elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokuments gibt es in Deutschland eine weitere Trusted Party 1 (TP 1):

DB Systel GmbH Business Solutions
Transport Logistics
Kleyerstraße 27
60326 Frankfurt am Main
db.systel.tp1@deutschebahn.com

Für die vorherige Variante gibt es seit 17.12.2021 für Unternehmen, welche bis zum 31.1.2022 die Vorgaben der Veröffentlichung im VkB1. 2015 S. 450 erfüllen, diese Möglichkeit bis zum 31.12.2022 in Deutschland weiterhin nutzen zu können. Siehe auch den Artikel in der Berufskraftfahrer-Zeitung 11-12/2021.



Das „Verkehrsministerium“ hat eine neue Benennung.

ALT: Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI)

NEU: Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)

Auch bei Tunneln mit Tunnelbeschränkungscode gibt es manchmal Aktualisierungen.



<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/Gefahrgut/beschaenkung-der-nutzung-von-strasentunneln-gemaess-adr.html>



Hier gilt die Empfehlung: Regelmäßige Sichtung der aktuellen Übersicht auf der Internetseite des BMDV. Dort befindet sich auch eine zusätzliche Informationsquelle mit Hinweisen anderer ADR-Vertragsstaaten zur Beschränkung der Nutzung von Straßentunneln. Hinweis: Verbindlich sind stets die vor Ort angebrachten Kennzeichnungen und Verkehrszeichen.

Über die Berufskraftfahrerqualifizierungsverordnung (BKRFQV) gibt es die Möglichkeit, durchgeführte und bestandene Schulungen nach ADR (Basiskurs oder Auffrischungsschulung) bzw. über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen, als einen Tag / 7 Unterrichtseinheiten nach BKRFQV anrechnen zu können.



Eine dieser abgeschlossenen speziellen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen kann jeweils nur einmal im Rahmen des fünfjährigen Weiterbildungsrythmus angerechnet werden.



Sind seit dem Abschluss der speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.

In den nächsten Ausgaben der Berufskraftfahrer-Zeitung wird in loser Folge über die geplanten Änderungen im Gefahrgutrecht 2023 berichtet.

Hier eine kleine Auswahl:

- Neue Benennung bei einigen UN-Nummern
- Aufnahme einer neuen UN-Nummer
- Änderungen in verschiedenen Sondervorschriften
- Geänderte Beförderungs- und Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte UN-Nummern
- Neue Vorschriften für den Bau und die Zulassung von bestimmten FL-Fahrzeugen

Jörg Bolenius

Gefahrgut-Schulung ADR 2021 mit System

Hendrich
Medien

Fachbücher

ab 9,73 €*



Neu:
ab 3,00 €*

Pflichten und
Verantwortlichkeiten,
Bußgelder

* Staffelpreis bei Abnahme von 300 Exemplaren.

eXpert-Sets mit PPT-Präsentationen

- je 25 Fachbücher einer Sorte
- 1 PPT-Präsentation
- 1 eBook

Digitale Prüfungsvorbereitungen



Nur 4,90 €
pro Nutzer

Testfragen mit Lernfortschrittskontrolle
und Prüfungssimulation

- Die digitalen Prüfungsvorbereitungen ermöglichen einen Überblick über Ihren aktuellen Lernstand und helfen, sich mit der Prüfungssituation vertraut zu machen.

Unser Angebot richtet sich an gewerbliche Kunden. Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Hendrich Medien GmbH
Telefon 02434-8008-0

www.hendrich.de • bestellung@hendrich.de



???????????

Gefahrgut

Papier ade?

Beförderungspapier in elektronischer Form

Das „Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/ADR“ schreibt ein Beförderungspapier mit bestimmten Pflichtangaben nach Abschnitt 5.4.1 ADR vor.*

Absender:		Empfänger:									
Firma, Name: Müller und Sohn		Firma, Name: Beck GmbH									
Straße und Nr.: Lambweg 6		Straße und Nr.: Neustr. 3									
PLZ-Ort: 56727 Mayen		PLZ-Ort: 54292 Trier									
<input type="checkbox"/> Gefahrgut gemäß Anlage (z. B. Shippers Declaration, IMO-Erklärung)											
Anzahl	Verpackungsart und ggf. Code	UN-Nummer	Offizielle Benennung und ggf. technische Benennung wenn SV 274 angelegt	Klasse*	NG** (in L)	VG	Tunnel Code (in L)	NEM*** (in kg)	Brutto o. Netto (in kg/Litr.)	Faktor 1,1364	Summe Punkte
2	Fässer	UN 1170	ETHANOL	3		II	(E)		300 L	3	100
1	Kanister	UN 3282	ATZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFFE, N.A.G. (Calciumhydroxid)	8		I	(E)		5 kg	50	250
1	Kanister	UN 1263	FARBE (ANWILDTGEFÄHRDEND)	3		II	(E)		10 L	1	10
<input checked="" type="checkbox"/> Achtung: Fahrzeug ist Kennzeichnungspflichtig (Punkte in der Summe > 1.000) <input type="checkbox"/> Achtung: Fahrzeug ist Kennzeichnungspflichtig (Keine Inanspruchnahme von Freistellungen) <input type="checkbox"/> BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.2.1 ADR <input checked="" type="checkbox"/> Umweltgefährlich UN 1263											
* vom 1. September 2017 gilt keine Kennzeichnung für Klassen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 ** Der Fahrer/Beförderer wurde auf Gefahrgut hingewiesen und bestätigt die schriftlichen Warnings mitzuführen. Datum Unterschrift Fahrer/Beförderer: _____ Aussteller: _____											

● Beispiel eines Beförderungspapiers (hier: Lieferschein)

Im Unterabschnitt 5.4.0.2 ADR sind Hinweise zur Nutzung von EDV und EDI aufgeführt.

5.4.0.2 ADR

Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI) zur Unterstützung oder anstelle der schriftlichen Dokumentation sind zugelassen, sofern die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der elektronischen Daten verwendeten Verfahren den juristischen Anforderungen hinsichtlich der Beweiskraft und der Verfügbarkeit während der Beförderung mindestens den Verfahren mit schriftlichen Dokumenten entsprechen.

Im Unterabschnitt 5.4.0.3 ADR wird geregelt dass der Absender in der Lage sein muss, dem Beförderer die erforderlichen Gefahrgutdaten als Papierdokument zu übergeben.

Die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen/RSEB vom 15. April 2021 schreibt unter 5-14.1 vor, dass EDV-Datensätze auf der Beförderungseinheit (z.B. Lkw) eingesehen und ausgedruckt werden können müssen.

Um wirklich papierlos in der täglichen Praxis alle Pflichten zum Beförderungspapier erfüllen zu können, wurde im VkbI. 2021 Heft 4 Seite 103 dazu ein Leitfaden veröffentlicht.

* Auf Freistellungen – wie für private Zwecke oder Ausnahme 18/GGAV – wird in diesem Artikel nicht eingegangen.

In diesem Artikel wird nur auf einzelne Details aus dem Leitfaden eingegangen.

Bekanntmachung des Leitfadens für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 ADR/RID/ADN

Bonn, 04. Februar 2021
G16/3641.150/01

Nach Anhörung der obersten Verkehrsbehörden der Länder gebe ich nachfolgend den Leitfaden zur Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 ADR/RID/ADN in Deutschland bekannt. Das nach Abschnitt 5.4.1 ADR/RID/ADN vorgeschriebene Beförderungspapier kann in elektronischer Form erstellt und mitgeführt werden, wenn die Vorgaben des Leitfadens eingehalten werden. Dies gilt für Beförderungen in Deutschland und für grenzüberschreitende Beförderungen zwischen Deutschland und RID-Vertragsstaaten und/oder ADR- und/oder ADN-Vertragsparteien, die diesen Leitfaden anwenden. Informationen zur Anwendung in anderen RID-Vertragsstaaten werden über die Webseite der OTIF und Informationen zur Anwendung in anderen ADR- und ADN-Vertragsparteien werden über die Webseite der UNECE zur Verfügung gestellt. Bei Nutzung des elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokuments muss an Bord von Güterzügen, Fahrzeugen und Binnenschiffen ein Datenendgerät nach Anlage A Nummer 4 des Leitfadens mitgeführt werden, auf dem das Beförderungsdokument in menschenlesbarer Form dargestellt wird.

Die elektronische Abfrage des Gefahrgutbeförderungsdokuments durch zuständige Überwachungsbehörden und Einsatzkräfte wird über eine vertrauenswürdige Stelle – Trusted Party 1 (TP 1) – gemäß dem Leitfaden realisiert.

In Deutschland wird als TP 1 folgende Stelle tätig: GBK

GBK GmbH
Global Regulatory Compliance
Königsberger Str. 29
55218 Ingelheim
Telefon +49(0)6132 98290-0
tp1@gbk-ingelheim.de

Zuständige Überwachungsbehörden und Einsatzkräfte, die sich bei einer vorgenannten TP 1 registrieren lassen wollen, haben sich gemäß Anl. A Nr. 1 Buchst. d des Leitfadens in ein beim BMVI (Referat G 16: Ref-G16@bmvi.bund.de) geführtes Verzeichnis aufnehmen zu lassen.

Sofern für die Überwachungsbehörden und Einsatzkräfte die Möglichkeit der elektronischen Abfrage noch nicht realisiert ist oder bei der Kontrolle oder im Rahmen von Zwischen- und Notfällen aufgrund von Störungen nicht genutzt werden kann, erfolgt die Abfrage des Gefahrgutbeförderungsdokuments durch Ablesen auf dem Datenendgerät.

Die Bedienung des Datenendgeräts obliegt in der Regel den Fahrzeugführern, Triebfahrzeugführern und Schiffsführern. Diese haben im Rahmen ihrer Auskunftspflicht der für die Überwachung zuständigen Behörde bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und die nötige Mithilfe zu leisten (§ 9 Absatz 2 GGBeG). Sie haben das Kontrollpersonal auf Aufforderung in die Bedienung des Datenendgeräts einzuweisen oder es bei der Kontrolle zu begleiten und das Datenendgerät dabei mitzuführen. Dies gilt auch für Notfälle, bei denen sie dazu in der Lage sind.

Dieser Leitfaden basiert auf den von der Gemeinsamen Tagung genehmigten Ergebnissen der Telematik-Arbeitsgruppe, wurde aber noch nicht von allen RID-Vertragsstaaten und/oder ADR- und/oder ADN-Vertragsparteien umgesetzt. RID-Vertragsstaaten und/oder ADR und/oder ADN-Vertragsparteien, die bereit sind, diesen Leitfaden anzuwenden, können dies auf freiwilliger Basis tun. Sobald ein Vertragsstaat/eine Vertragspartei sich

jedoch zur Anwendung verpflichtet hat, muss er/sie widerspruchsfrei handeln und den Leitfaden in seiner Gesamtheit anwenden.

Eine TP 2 verwaltet die gemäß Abschnitt 5.4.1 des RID/ADR/ADN erforderlichen Daten. Eine TP 2 kann vom Beförderer selbst oder von einem Drittanbieter für den Beförderer betrieben werden. Eine TP 1 ermöglicht auf Anfrage eine Weitergabe dieser Daten von der TP 2 an Behörden, Einsatzkräfte oder andere TP 1. Weiterhin werden im Leitfaden die Datensicherheit, Speicherung von Beginn/Ende der Beförderung, Gebührenerhebung sowie Anforderungen zur Datenspeicherung und Datenausgabe geregelt.

Übergangsvorschriften für den Straßenverkehr

Im Führerhaus sind Anweisungen für den Zugriff auf die elektronischen Gefahrgutdaten bei Handlungsunfähigkeit des Fahrers anzubringen.

Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs müssen mit einem Hinweis auf die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments gekennzeichnet sein. Wenn es aus baulichen oder anderen offensichtlichen Gründen nicht möglich ist, dieses Kennzeichen an der Fahrzeugrückseite anzubringen, darf es auch an beiden Zugängen zum Führerhaus angebracht werden. Je nach Einsatzart des Fahrzeugs darf das Kennzeichen abnehmbar (klappbare oder magnetische Kennzeichen dürfen verwendet werden) oder dauerhaft befestigt (fixiert) sein. Das Kennzeichen besteht aus einer Illustration (Piktogramm wie in der Anlage B dieses Leitfadens dargestellt).



Anlage B

Piktogramm „e“ für die Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers

Die vorherigen Hinweise zur Nutzung von elektronischen Beförderungspapieren aus dem VkbI, 2015 Heft 14 S. 450 werden mit Ablauf des 31.1.2022 aufgehoben.

Aus diesen Hinweisen ergab sich auch das abgebildete Kennzeichen mit der Telefonnummer an der Beförderungseinheit.



Fazit: Bei internationalen Beförderungen ist ein elektronisches Beförderungspapier nicht überall einsetzbar, weil erst wenige Vertragsstaaten solch einen Leitfaden umgesetzt haben. Jeder Betrieb muss prüfen ob die Nutzung von elektronischen Beförderungspapieren mit den vorgeschriebenen Rahmenbedingungen für seine betrieblichen Abläufe möglich/sinnvoll ist. Das klassische Stück Papier (z.B. Frachtbrief / Lieferschein) wird uns also bei vielen Transportvorgängen weiterhin begleiten.

Jörg Bolenius

Gefahrgut-Schulung ADR 2021 mit System



Fachbücher



* Staffelpreis bei Abnahme von 300 Exemplaren.

eXpert-Sets mit PPT-Präsentationen

- je 25 Fachbücher einer Sorte
- 1 PPT-Präsentation
- 1 eBook

Digitale Prüfungsvorbereitungen



Testfragen mit Lernfortschrittskontrolle und Prüfungssimulation

- Die digitalen Prüfungsvorbereitungen ermöglichen einen Überblick über Ihren aktuellen Lernstand und helfen, sich mit der Prüfungssituation vertraut zu machen.

Unser Angebot richtet sich an gewerbliche Kunden. Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Hendrich Medien GmbH
Telefon 02434-8008-0
www.hendrich.de • bestellung@hendrich.de

ADR + RID 2023 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius
DEKRA Akademie GmbH Bremen

Sofern keine anderen Termine genannt sind, gibt es eine allgemeine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2023 (RID = 5.4.1.1.12 beachten)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- 1.1.3.6.2 Verweis = 1.10.3.1 = Tabelle Klasse 1: hohes Gefahrenpotenzial
- 1.1.3.6.3 **Tabelle „1.000-Punkte“**, Ergänzung um Klasse 6.2 / UN 3291 und UN 3536 / Klasse 9 in der Beförderungskategorie 2
- 1.1.4.7 **Wiederbefüllbare Druckgefäße**, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (**USA**) zugelassen wurden
Besonderer Eintrag im Beförderungspapier Siehe: 5.4.1.1.24
- 1.1.5 **Anwendung von Normen** = Evtl. zusätzlich zum ADR/RID
- 1.2 Aufteilung 1.2.1 = **Begriffsbestimmungen** z.B.: Besonders großer Tankcontainer
geändert: 1.2.2 = **Maßeinheiten**
1.2.3 = **Abkürzungen** z.B.: n.a.g. = nicht anderweitig genannte Eintragung
- 1.5 **Zeitweilige Abweichungen** = Neue Fundquellen:
(<https://unece.org/adr-multilateral-agreements>) bzw. (http://otif.de/?Page_id=176)
- 1.6 **Übergangsvorschriften**: z.B. Streichung von verschiedenen Unterabschnitten wegen Ablauf von Fristen, Aufnahme von neuen Übergangsvorschriften
Beispiele:
Maschinen und Geräte (Alt: 1.1.3.1b / Neu: UN 3363, 3537-3548);
Kennzeichen für Lithiumbatterien/SV 188 (ohne Telefonnummer);
Klebstoffe, Farben, Harzlösungen als Klasse 9, UN 3082 dürfen unter bestimmten Mengenvorgaben in ungeprüfte Verpackungen;
EX/III- und FL-Fahrzeuge nach bisherigen Bauvorschriften.
- 1.8 **Maßnahmen zur Kontrolle**
Im Unfallbericht für das BAG/EBA werden auch „MEMU“ und „besonders großer Tankcontainer“ (über 40.000 Liter) aufgenommen
BAG = Bundesamt für Güterverkehr wird 2023 zum BALM = Bundesamt für Logistik und Mobilität
EBA = Eisenbahn-Bundesamt + Hinweise zu Prüfstellen z.B. für Druckgefäße
- 1.9 **Beförderungsbeschränkungen/Tunnel** (Leitfäden für Behörden)
- 1.10.4 **Sicherungsvorschriften**
Nur noch ein Verweis auf 1.10.1, 1.10.2, 1.10.3 + 8.1.2.1d)
Die Auswahl der betroffenen Güter/Klasse 1 wird größer. Übergangsvorschrift: Nutzung der Aufzählung aus 1.1.3.6.2 aus dem ADR 2021 bis zum 31.12.2024 möglich.

ADR + RID 2023 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius
DEKRA Akademie GmbH Bremen

Teil 2 Klassifizierung

- 2.2.1-9 Änderungen in den Klassen 1, 2, 3, 4.1, 5.2, 7, 8 und 9
z.B. aktualisierte Fundquellen
- Details:
- 2.2.3.3 UN 1169 EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG und
UN 1197 EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG
werden zu:
UN 1197 EXTRAKTE, FLÜSSIG, für Geschmack oder Aroma
- 2.2.41.4 Das Verzeichnis für bereits zugeordnete selbstzersetzliche
Stoffe in Verpackungen wird ergänzt
- 2.2.52.4 Das Verzeichnis für bereits zugeordnete organische Peroxide
in Verpackungen wird ergänzt
- 2.2.7.2.3.4.3 Gering dispergierbare radioaktive Stoffe / Prüfverfahren
- 2.2.8.1.5.2 Zuordnung zur Verpackungsgruppe I für Stoffe/Gemische
- 2.2.9.1.7g) Klarstellung zu Knopfzellen-Batterien in Ausrüstungen
Für Knopfzellen ist keine Prüfszusammenfassung erforderlich, wenn in Ausrüstungen oder Platinen eingebaut.

Teil 3 Allgemeines

- 3.2.1 Erläuternde Bemerkungen zu den Spalten in der UN-Tabelle
Betrifft Hinweise auf geänderte/neue Kapitel z.B. FVK-Tanks

UN-Tabelle und Sondervorschriften

- 3.2 Aufnahme von einer neuen UN-Nummer:
UN 3550 COBALTDIHYDROXID-PULVER
mit mindestens 10 % lungengängigen Partikeln, 6.1, I

Viele Änderungen in einzelnen Spalten der UN-Tabelle wie z.B.:

- (1) UN-Nummer = UN 1169, 1197
- (2) Benennung und Beschreibung z.B. UN 1012, 1944, 2015
- (3a) Klasse = UN 1891
- (3b) Klassifizierungscode = UN 1872, 1891
- (5) Gefahrzettel = UN 1872, 1891

ADR + RID 2023 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius
DEKRA Akademie GmbH Bremen

- (6) Sondervorschriften = Betrifft viele UN-Nummern
- (7a) Begrenzte Mengen = LQ / Beispiel: UN 1891
- (7b) Freigestellte Mengen = E / Beispiel: UN 3209
- (9b) Zusammenpackung = UN 1891 „MP15“ wird „MP19“
- (12) Tankcodierungen / Beispiel: UN 1872
- (13) Sondervorschriften für Tanks / Beispiel: UN 3312
- (14) Fahrzeug für die Beförderung in ADR-Tanks UN 1891
- (15) Beförderungskategorie / UN 3536 aus „-“ wird „2“
Tunnelbeschränkungscode ADR / UN 2908 – 2911 (E) = (-)
- (17) Beförderungen in loser Schüttung / Beispiel: UN 3509
- (18) Be- und Entladung, Handhabung = UN 1872 ohne „CV28“
- (19) Betrieb = nur ADR / Expressgut = nur RID
- (20) Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr = UN 1872/1891

**Änderungen von Benennung und Beschreibung bei =
UN 1012, 1197, 1345, 1944, 2015, 2037, 2426 und 3359**

3.3 Sondervorschriften - Spalte (6) - für bestimmte UN-Nummern

Neu:

- SV 396 Große und widerstandsfähige Gegenstände mit
angeschlossenen Gasflaschen mit geöffneten Ventilen
- SV 397 Gemische von Stickstoff und Sauerstoff / UN 1002 Luft
- SV 398 Eintragung für Buten / UN 1012 = Beförderungspapier
- SV 676 Polymerisierende Stoffe zur Entsorgung oder Recycling

Geändert:

- SV 119 Kältemaschinen UN 2857 = nun auch für Wärmepumpen
- SV 188 Lithiumbatterien UN 3090, 3091, 3480, 3481, =Klarstellung
- SV 225 Feuerlöscher UN 1044 = ohne notwendige Bauteile
- SV 291 Kältemaschinen UN 3358 = nun auch für Wärmepumpen
- SV 302 Begaste Güterbeförderungseinheiten UN 3359 o. „(CTU)“
- SV 327 Abfall-Druckgaspackungen / Abfall-Gaspatronen
- SV 363 Motoren oder Maschinen / UN 3528 + UN 3530
- SV 378 Strahlungsdetektoren mit bestimmten Gasen
- SV 386 Stoffe durch Temperaturkontrolle stabilisiert = nur RID
- SV 389 Güterbeförderungseinheiten mit eingebauten
Lithiumbatterien UN 3536
- SV 591 Bleisulfat mit höchstens 3% freier Säure = Klarstellung
- SV 593 Gas zur Kühlung von medizinischen oder
biologischen Proben = Neue Formulierung

ADR + RID 2023 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius
DEKRA Akademie GmbH Bremen

- SV 642 Düngemittellösung mit freiem Ammoniak/Neuformulierung
- SV 644 Ammoniumnitrat, flüssig = Neue Formulierung
- SV 650 Abfälle, die aus Verpackungsresten, verfestigten und flüssigen Farbresten bestehen = Geänderte Fundquelle
- SV 654 Abfall-Feuerzeuge = Geänderte Fundquelle
- SV 655 Flaschen und ihre Verschlüsse für Atemgeräte
- SV 663 Leere ungereinigte Altverpackungen zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwertung ihrer Werkstoffe
- SV 674 Umformte Flaschen für Flüssiggas bis 13 Liter

Bei den Sondervorschriften/SV handelt es sich teilweise nur um kleinere Änderungen bei geänderten Begrifflichkeiten aber auch umfangreichere Änderungen sind dabei.

Hinweis: Evtl. sind Übergangsvorschriften und Einträge aus den Sondervorschriften im Beförderungspapier zu beachten.

Teil 4 Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen, IBC, Großverpackungen und Tanks

- 4.1.1.15 Bei Kombinations-IBC bezieht sich die Verwendungsdauer auf das Herstellungsdatum des Innenbehälters
- 4.1.1.20.2 Geänderte Mengenangaben für Druckgefäße in Bergungsdruckgefäßen (1000 Liter wird zu gesamt 3000 Liter)
- 4.1.3.3 Für Verschlüge oder Paletten (ohne Codierung) bestehen keine Masse- oder Volumenbegrenzungen, die allgemein für Verpackungen gelten. Ausnahme: In Verpackungsanweisungen oder Sondervorschriften ist etwas anderes angegeben.
- 4.1.4 **Änderungen** in diversen Verpackungsanweisungen / Betrifft:
P 003, P 004, P 005, P 006, P 130, P 137, P 144, P 200, P 205, P 206, P 208, P 408, P 409, P 410, P 620, P 621, P 800, P 801, P 903, P 905, P 906, P 907, P 909, P 910, P 911, IBC 02, IBC 07, IBC 08, IBC 100, IBC 520, LP 02 und LP 906
- 4.1.6.8 **Schutzkappen** werden um Schutzkörbe ergänzt und andere Schutzvorrichtungen werden zu dauerhafte Schutzbefestigungen

ADR + RID 2023 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius
DEKRA Akademie GmbH Bremen

- 4.2.5.2.6 **Anweisungen für ortsbewegliche Tanks T 1 – T 22**
Zusatz: Die Anweisungen für ortsbewegliche Tanks mit Tankkörpern aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK) gelten für Stoffe der Klassen 1, 3, 5.1, 6.1, 6.2, 8 und 9. Darüber hinaus gelten die Vorschriften des Kapitels 6.9.
Auch T 23 = UN 3109 und T 50 = UN 1012 werden geändert.
- 4.3.2.3.7 Klarstellung zur Befüllung/Beförderung von **Tanks** mit Ablauf des Prüfungsdatums. Gilt auch für Zwischenprüfungen.

Teil 5 Vorschriften für den Versand

- 5.1.5 Kleinere Änderungen bei Genehmigungen für **Klasse 7**

5.2.1 **Kennzeichnung von Versandstücken**

- 5.2.1.6 Ergänzungen für UN 1012

- 5.2.1.9.2 Kennzeichen für **Lithiumbatterien** nach **SV 188**

Das Doppelsternchen mit der Erläuterung „Telefonnummer“ für zusätzliche Informationen entfällt.

Betrifft das Kennzeichen:
Ansammlung von Batterien mit Randschraffierung in Farbe/n = rot / weiß

- 5.3.2.1.5 Geänderte Bemerkung: „Dieser Absatz muss nicht für Wagen/ Fahrzeuge, mit denen Container für die Beförderung in loser Schüttung, Tanks und MEGC mit einem höchsten Fassungsraum von 3000 Litern befördert werden, angewendet werden.“
Betrifft seitlich angebrachte orangefarbene Tafeln mit Nummern

5.4.1.1.1 **Beförderungspapier**

k) bei Beförderungen, bei denen Tunnel mit Beschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern durchfahren werden, der Tunnelbeschränkungscode in Großbuchstaben und in Klammern oder der Vermerk (-), der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 15 angegeben ist, „oder die Angaben, die in einer Sondervereinbarung gemäß Unterabschnitt 1.7.4.2 festgelegt sind“. = Klasse 7 / Betrifft nur ADR

ADR + RID 2023 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius
DEKRA Akademie GmbH Bremen

- 5.4.1.1.3.2 Wenn am Verladeort keine Möglichkeit besteht, die genaue Menge der **Abfälle** zu messen, darf in den folgenden Fällen die Menge gemäß Absatz 5.4.1.1.1 f) unter folgenden Bedingungen geschätzt werden:
- für Verpackungen ist im Beförderungspapier eine Liste der Verpackungen mit Angabe des Typs und des Nennvolumens beigefügt;
 - für Container erfolgt die Schätzung auf der Grundlage ihres Nennvolumens und anderer verfügbarer Informationen (z.B. Art des Abfalls, durchschnittliche Dichte, Füllungsgrad);
 - für Saug-Druck-Tanks für Abfälle ist die Schätzung begründet (z.B. durch eine vom Absender zur Verfügung gestellte Schätzung oder durch die Ausrüstung des Wagen/Fahrzeug.)

Eine solche Schätzung der Menge ist nicht zugelassen für:

- Freistellungen, für die eine genaue Menge entscheidend ist (z.B. Unterabschnitt 1.1.3.6 / 1000 Punkte-Regel)
- Abfälle, welche die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe oder Stoffe der Klasse 4.3 enthalten;
Hinweis: Betrifft bestimmte Gefahrgüter von bestimmten Klassen oder Stoffgruppen
- andere Tanks als Saug-Druck-Tanks für Abfälle.

Im Beförderungspapier ist zu vermerken:
„IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ABSATZ 5.4.1.1.3.2
GESCHÄTZTE MENGE“

- 5.4.1.1.5 Auch andere Verpackungen oder Großverpackungen größerer Abmessungen, können aufgrund ihres Typs und ihrer Prüfanforderungen für eine Verwendung als Bergungsverpackung geeignet sein. Im Beförderungspapier ist nach der Beschreibung der Güter das Wort **BERGUNGSVERPACKUNG** hinzuzufügen.

(Nach Unterabschnitt 4.1.1.20 = BERGUNGSDRUCKGEFÄSS)

- 5.4.1.1.12 Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.6.1.1 **RID** ist im Beförderungspapier zu vermerken:

„BEFÖRDERUNG NACH DEM VOR DEM
1. JANUAR 2023 GELTENDEN RID“

- 5.4.1.1.15 Eintrag: **STABILISIERT** oder **TEMPERATURKONTROLLIERT**

- 5.4.1.1.16 Der Eintrag „**SONDERVORSCHRIFT 640 X**“ entfällt.
WICHTIG: siehe NEU 5.4.1.1.21

ADR + RID 2023 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius
DEKRA Akademie GmbH Bremen

- 5.4.1.1.21 Wenn gemäß einer Sondervorschrift in Kapitel 3.3 zusätzliche Angaben erforderlich sind, müssen diese zusätzlichen Angaben im Beförderungspapier aufgenommen werden.
Beispiel: Mit Eintrag „**Sondervorschrift 640 X**“
- 5.4.1.1.23 Sondervorschriften für die Beförderung von Stoffen in geschmolzenem Zustand/Zusätzlicher Eintrag: GESCHMOLZEN
Ausnahme: GESCHMOLZEN ist Teil der offiziellen Benennung
- 5.4.1.1.24 Sondervorschriften für wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) zugelassen wurden / Zusätzlicher Eintrag:
„BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.7.1“ bzw.: „... 1.1.4.7.2“
(1.1.4.7.1 = Einfuhr von Gasen / 1.1.4.7.2 = Ausfuhr von Gasen und ungereinigten leeren Druckgefäßen)
- 5.4.1.2.2e) Bei der Beförderung von UN 1012 BUTEN, 2.1, (B/D) muss im Beförderungspapier nach der offiziellen Benennung für die Beförderung die Benennung des spezifischen beförderten Gases in Klammern angegeben sein (siehe Kapitel 3.3, SV 398)
- 5.4.2 **Container-/Fahrzeugpackzertifikat**
„Wenn für Container eine Seebeförderung folgt, ist das Zertifikat vom Packbetrieb, dem Seebeförderer zur Verfügung zu stellen.“
- 5.4.3 **Schriftliche Weisungen** = Die Ausgaben von 2017 bleiben gültig
- 5.5.2 Sondervorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten
UN 3359 = Der Hinweis (CTU) wird an mehreren Stellen entfernt

Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container

- 6.1 Kleinere Änderungen in den Bau- und Prüfvorschriften für **Verpackungen**
- 6.2 Änderungen in den Bau- und Prüfvorschriften für **Druckgefäße....**
- 6.3 Kleinere Änderungen in den Bau- und Prüfvorschriften für Versandstücke der Klasse 6.2 / Kategorie A / UN 2814 + 2900
- 6.4.12 Prüfmethode und Nachweisverfahren = Klasse 7
- 6.4.23 Überschrift: Neu = Antrag und Zulassung/Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe
Alt = Antrag und Beförderungsgenehmigung für radioaktive Stoffe

ADR + RID 2023 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius
DEKRA Akademie GmbH Bremen

- 6.5 Kleinere Änderungen bei den Bau- und Prüfvorschriften für IBC
- IBC aus Recycling-Kunststoffen müssen zusätzlich mit „REC“ gekennzeichnet sein. Betrifft starre IBC + Kombinations-IBC
- 6.6 / 6.7 Kleinere Änderungen in den Bau- und Prüfvorschriften für Großverpackungen, ortsbewegliche Tanks und MEGC
- 6.8 Änderungen für den Bau von Tanks / Kesselwagen;
Verfahren für die Konformitätsbewertung / Baumusterzulassung;
Neue Sicherheitsventile mit Kennzeichen „SV“ (= 15 Minuten Brandbeständigkeit)
Betrifft Tanks für verdichtete, verflüssigte oder gelöste Gase.
Änderungen in Sondervorschriften: TC 6, TE 14, TA 4, TT 2, TT 3, TT 4/RID, TT 5, TT 6, TT 9, TT 10, TT 11 nur ADR. NEU: TE 26
- 6.9 Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks mit Tankkörpern aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK), **Übergangsvorschriften beachten**
Umfangreiche Änderungen, weil für Tankfahrzeuge und Aufsetztanks (FVK) ein **neues Kapitel 6.13 im ADR** eingeführt wird

Teil 7 Vorschriften für die Beförderung, Be- und Entladung und die Handhabung

- 7.1 Allgemeine Vorschriften
Der Abschnitt 7.1.4 wird gestrichen (Bautechnischer Zustand von Großcontainern) Aber: 7.1.3, 7.1.5 und 7.5.1.2 (Neu) beachten
- 7.1.7.3 Vorschriften für die Temperaturkontrolle = Nur ADR 7.1.7.3.2
Das Wort „Stabilisiert“ wird durch „Temperaturkontrolliert“ ersetzt
- 7.1.7.4.5 / 7.1.7.4.7 Nur ADR:
Kleinere Änderungen bei dem Thema „Wärmedämmung“
- 7.2.4 Die Sondervorschrift V 6 wird gestrichen (Flex. IBC in Fahrzeugen)
Einführung einer neuen SV / Sondervorschrift V 15 bzw. W 15
„Großpackmittel(IBC) sind in gedeckten Fahrzeugen/Wagen oder in geschlossenen Containern zu befördern.“ Beachte UN-Tabelle (16)
- 7.3.1.13 Die Buchstaben a) bis i) werden durch a) bis c) ersetzt
Details zu Beschädigungen an Fahrzeugen, Wagen, Container und Schüttgut-Container für Beförderungen in loser Schüttung

ADR + RID 2023 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius
DEKRA Akademie GmbH Bremen

- 7.5.1.2 Neuer ergänzender Text zum Einsatz von Güterbeförderungseinheiten. (z.B. Fahrzeug, Wagen, Container, Tankcontainer,)
Betrifft: Eignung, Sicherheit, unverträgliche Rückstände, Beschädigungen, Aufnahmepunkte, Türscharniere usw.

Teil 8 Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation (Nur ADR)

- 8.1.2.1 Bei dem Buchstaben a) wird das Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 gestrichen
- 8.5 Sondervorschrift **S1 (6)** = Beachte UN-Tabelle Spalte (19)
Hier werden die UN-Nummern 0512 und 0513 zusätzlich aufgeführt. Betrifft: Überwachung der Fahrzeuge

Teil 9 Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge (Tank und Klasse 1 / Nur ADR)

- 9.1.3.1 (<https://unece.org/guidelines-telematics-application-standards-construction-and-approval-vehicles-calculation-risks>)

- 9.2 **AT-Fahrzeuge** auch „**elektrisches Antriebssystem**“ möglich
- 9.7.9 Zusätzliche Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge FL + EX/III (Tank)

Die folgenden Fahrzeuge müssen in dem Raum, in dem sich der Verbrennungsmotor zum Antrieb des Fahrzeugs befindet, mit einer automatischen Brandunterdrückungsanlage und einem Hitzeschild ausgerüstet sein, der die Ausbreitung eines Brandes von allen Rädern aus eindämmen kann:

- a) Fahrzeuge FL für verflüssigte und verdichtete Gase mit einem Klassifizierungscode, der den Buchstaben F enthält
- b) Fahrzeuge FL für entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I oder II
- c) Fahrzeuge EX/III (Gilt nur für UN 0331/0332 in Tanks)

Ziel ist es, z.B. durch Hitzeschilde oder andere gleichwertige Systeme, die Ausbreitung eines Brandes auf die Ladung entweder infolge einer direkten Ausbreitung vom Rad auf die Ladung oder einer indirekten Ausbreitung vom Rad auf das Fahrerhaus und weiter auf die Ladung zu verhindern.

Übergangsvorschrift: Fahrzeuge FL, (EX/III nur Tank/nur Hitzeschild) welche bis zum 31.12.2028 gemäß ADR 2021 erstmalig zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, dürfen weiterverwendet werden.

ADR + RID 2023 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius
DEKRA Akademie GmbH Bremen

Ergänzungen zu umfangreichen Änderungen/Übergangsvorschriften:

Zulassung + Prüfung von Tanks + Druckgefäßen + Übergangsvorschriften

Größere Anpassungen erfolgen in Abschnitt 1.8.6 betreffend die administrativen Kontrollen zu 1.8.7 und bei der eigentlichen Konformitätsbewertung und Prüfung in Abschnitt 1.8.7. Zudem erfolgen weitere Anpassungen im Kapitel 6.8 zu den Tanks und Folgeänderungen im Kapitel 6.2 zu den Druckgefäßen.

Die Änderungen bewirken eine Harmonisierung zwischen den Verfahren für die Prüfung und Zulassung von Tanks für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, die derzeit im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelten, und für die Beförderung von Stoffen der Klassen 3 bis 9, die im gesamten Anwendungsbereich des ADR gelten. Mit der Einführung dieser gemeinsamen Anforderungen an die Zulassung und Überwachung der Prüfstellen wird die gegenseitige Anerkennung gefördert.

Die Einführung des neuen Systems macht Übergangsvorschriften erforderlich. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kontexts und der in den ADR-Vertragsparteien herrschenden Unterschiede wurde eine Frist von 10 Jahren wie folgt gewählt:

- 1.6.3.54 und 1.6.4.57 für Vorschriften im Zusammenhang mit der Anerkennung von Prüfstellen
- 1.6.3.55 und 1.6.4.58 für Vorschriften im Zusammenhang mit nach dem 30. Juni 2023 ausgestellten Baumusterzulassungsbescheinigungen
- 1.6.3.56 Tankfahrzeuge und Aufsetztanks nach Kapitel 6.9/2021=10 Jahre
- 1.6.3.57 Tankfahrzeuge, Aufsetztanks und Kesselwagen, welche nicht den Vorschriften für die Ausrüstung mit Sicherheitsventilen gemäß Absatz 6.8.3.2.9 / 2023 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
- 1.6.4.59 Tankcontainer, die vor dem 01.07.2033 gemäß den bis zum 31.12.2022 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.9 gebaut wurden, dürfen weiterverwendet werden. Betrifft: FVK=Faserverstärkte Kunststoffe
- Tankcontainer, die vor dem 01.01.2024 gemäß den bis zum 31.12.2022 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 01.01.2023 geltenden Vorschriften für die Ausrüstung mit Sicherheitsventilen gemäß Absatz 6.8.3.2.9 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

Hinweis: Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wurde in Ministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) umbenannt.

ADR + RID 2023 / Geplante Änderungen
Ausgewählte Themenübersicht
Zusammengestellt von Jörg Bolenius
DEKRA Akademie GmbH Bremen

**Änderungen einiger Vorschriften für die Beförderung
von gefährlichen Gütern in Deutschland**

Auf Änderungen für die Binnenschifffahrt und den Seeverkehr
wird in dieser Übersicht nicht eingegangen

GGVSEB

(Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)

§§-Teil Kleinere Änderungen z.B.: Angleichung an geänderte Fundquellen
und neue Benennungen von zuständigen Behörden

Details:

- § 2 **Verlader / Begriffsbestimmung = Ursache ist § 23a**
„...oder die Ladungssicherung verändert“
- § 19 **Beförderer** = Angleichung an geänderte Fundquellen
- § 21 **Verlader** = Kleinere Änderung
- § 23 **Befüller** = Kleinere Änderung sowie:
Hat den Fahrzeugführer vor der erstmaligen
Handhabung der Fülleinrichtung einzuweisen **und** die
Einweisung zu dokumentieren.
- § 23a **Entlader** = Kleinere Änderung sowie:
Hat den Fahrzeugführer vor der erstmaligen Hand-
habung der Entleerungseinrichtung einzuweisen
und die Einweisung zu dokumentieren.
- § 24 **Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks**
= Angleichung an geänderte Fundquellen
- § 28 **Fahrzeugführer**
= Kleinere Änderung zum „entfernen“ oder zum
„verdecken“ von verschiedenen Kennzeichen und
orangefarbenen Tafeln
- § 30 **Betreiber eines Kesselwagens,.....im Eisenbahnverkehr**
= Sicherheitsventil-Kennzeichen „SV“ = Betrifft Gase
- § 30a **Pflichten der für die Instandhaltung.....im Eisenbahnverkehr**
= Sicherheitsventil-Kennzeichen „SV“ = Betrifft Gase

ADR + RID 2023 / Geplante Änderungen

Ausgewählte Themenübersicht

Zusammengestellt von Jörg Bolenius
DEKRA Akademie GmbH Bremen

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

= Angleichungen an geänderte Fundquellen

§ 38 Übergangsbestimmungen

= Wie gewohnt erfolgt ein Hinweis auf die allgemeine Übergangsfrist von 6 Monaten; Absatz (2) wird aufgehoben (Betrifft Maschinen und Geräte = Ende der Frist)

GGAV

(Gefahrgut-Ausnahmeverordnung)

§ 1 Angleichung an geänderte Fundquellen / Vorschriften

Ausnahme 20 (E, S) Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle = In der Nummer 2.4 (Tabelle der gefährlichen Abfälle) werden die Abfallgruppen 1.1 und 1.2 und die dazugehörigen Angaben aufgehoben. Das betrifft Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen) (UN 2037) mit bestimmten Eigenschaften. = Seit 2021 gibt es dafür die SV 327

GbV

(Gefahrgutbeauftragtenverordnung)

§ 5 (1) Folgender Satz wird angefügt:

= Anerkannt werden können Präsenzlehrgänge sowie Lehrgänge, die ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden.

§ 8 (2) + (3)

= „Schriftliche Aufzeichnungen“ werden zu „Aufzeichnungen in Schriftform oder Textform“ = Also nicht mündlich aber auch in elektronischer Form

GGKostV

(Gefahrgutkostenverordnung)

Hier gibt es eine kleine Änderung für die Prüfung und Erteilung der Zulassung der Bauart von Versandstücken für radioaktive Stoffe

Hinweis: Die vorliegende Themenübersicht beruht auf den Entwürfen der genannten Vorschriften und entbindet nicht von der Beachtung der gültigen Vorschriften!